



Amtsblatt

für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 2

Wriezen, den 01.03.2010

10. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf v. 20.01.2010 S. 1
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin v. 27.01.2010 S. 2
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin v. 17.12.2009 S. 2/3
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin v. 28.01.2010 S. 3
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Neutrebbin für das Haushaltsjahr 2010 S. 4
- Haushaltssatzung der Gemeinde Neutrebbin für das Haushaltsjahr 2010 S. 4
- Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin über die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB S. 5
- Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin über die öffentliche Auslegung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB S. 6
- Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin über die öffentliche Auslegung eines Bebauungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB S. 7
- Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin über die öffentliche Auslegung eines Bebauungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB S. 8
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderau v. 18.01.2010 S. 9
- Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel über die öffentliche Auslegung eines „Entwurfes der Satzung über die Erhebung eines Kostensatzes für Grundstückszufahrten in der Gemeinde Prötzel“ S. 9
- Information zur Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor S. 9
- Informationen des Bau- und Ordnungsamtes S. 10
- Informationen über die Förderung im ländlichen Raum S. 10
- Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe AZ: 09.53 - 1191 S. 11
- Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe AZ: 09.53 - 1192 S. 11
- Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe AZ: 09.53 - 1193 S. 12
- Bekanntmachung der Kurzfassung der beschlüsse der Versammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz v. 07.12.2009 S. 12

Nichtamtlicher Teil

- Informationen über Veranstaltungen der Gedenkstätte Seelower Höhen S. 13/14
- Informationen aus der Oderbruch-Oberschule Neutrebbin S. 14/15
- Werbung S. 16



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Bliesdorf

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 25.01.2010:

Beschluss Nr: Blies/20100125/Ö10
Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf befürwortet den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 03 „Sondergebiet Photovoltaik Alttrebbin“ und erhebt keine Einwände.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 6
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 4, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: Blies/20100125/Ö11
Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf befürwortet die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neutrebbin und erhebt keine Einwände.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 6
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 4, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: Blies/20100125/Ö12
Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf befürwortet den 2. Entwurf des Textbebauungsplanes Freizeit- und Erholungsgärten „Am Alten Kanal“ der Gemeinde Bliesdorf, OT: Blies-

dorf, sowie deren Begründung, unter Einarbeitung der Abwägungsergebnisse.

Die Abwägung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Das Abwägungsergebnis ist vor der Einreichung der Genehmigung zu übernehmen.

Feststellungsbeschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt den 2. Entwurf des Textbebauungsplanes Freizeit- und Erholungsgärten „Am Alten Kanal“ der Gemeinde Bliesdorf, OT: Bliesdorf und billigt die Begründung und Einarbeitung der Änderungen und erhebt diesen zum Textbebauungsplan.

Das Satzungsdocument ist auszufertigen.

Das Amt Barnim-Oderbruch wird beauftragt, die Genehmigung zu beantragen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 6
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Eilentscheidung

Die ehrenamtliche Bürgermeisterin der Gemeinde Bliesdorf, Frau Eva-Maria Andresen, und der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, haben eine Eilentscheidung zu einer Personalangelegenheit getroffen.

Wriezen, den 13.01.2010

Eva-Maria Andresen
Vorsitzende der
Gemeindevertretung

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Die Eilentscheidung wurde am 25.01.2010 durch die Gemeindevertretung bestätigt



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neulewin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neulewin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neulewin vom 27.01.2010:

Beschluss Nr: GV Nlw/20100127/Ö14

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt die vorgelegte Baumschutzsatzung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 7

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 1, Dagegen: 5, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Nlw/20100127/Ö15

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin befürwortet den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 03 „Sondergebiet Photovoltaik Alttrebbin“ und erhebt keine Einwände.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 7

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20100127/Ö16

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin befürwortet die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuttrebbin und erhebt keine Einwände.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 7

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20100127/N21

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt die Änderung für einen bestehenden Pachtvertrag.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 7

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neuttrebbin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neuttrebbin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neuttrebbin vom 17.12.2009:

Wriezen, 28.09.2009

Eilentscheidung über eine außerplanmäßige Ausgabe für Bauplanungsleistungen

Der Amtsdirektor, Herr Karsten Birkholz und der Bürgermeister der Gemeinde Neuttrebbin, Herr Siegfried Link haben folgende Eilentscheidung getroffen:

Im Nachtragshaushaltsplan 2009 der Gemeinde Neuttrebbin wurde der Ansatz für das Vorhaben „Sanierung der Brücke zum Friedhof in Altlewin“, Haushaltsstelle 02 6300 9613, versehentlich auf 0,00 € gesetzt, da mit der Maßnahme 2009 nicht mehr begonnen wird. Ursprünglich waren im Haushalt 2009 161.100,00 € vorgesehen. Der Zuwendungsbescheid vom 11.08.2009 bewilligte ILE-LEADER Mittel in der beantragten Höhe von 101.396,46 € für den Zeitraum 01.01.2010 bis 31.12.2010. Für das Jahr 2009 werden jedoch insgesamt bereits 6.200,00 € für Vorbereitungsmaßnahmen für den Fördermittelantrag (Planung, Baugrunduntersuchung, Vermessung) benötigt. Der Mittelbedarf setzt sich wie folgt zusammen:

Katastergebühren	160,00 €
Baugrundgutachten	1.614,83 €
Planungskosten IB Schulz (1. AR)	3.070,20 €
Amtlicher Lageplan	1.309,00 €
Summe	6.154,03 €
Gerundet	6.200,00 €

Die außerplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 02 6300 9613 „Sanierung der Brücke zum Friedhof in Altlewin“ in Höhe von 6.200,00 € wird im Jahr 2009 aus Rücklagen der Gemeinde vorfinanziert. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens einschließlich dieser Summe findet 2010 unter Einbeziehung der bewilligten Fördermittel statt.

Die Eilentscheidung wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuttrebbin am 17.12.2009 bestätigt.

Beschluss Nr: GV Ntr/20091217/Ö11

Beschluss:

1. Der Planentwurf eines Bebauungsplans „Industriegebiet Neuttrebbin, Hauptstraße“ wird in der vorliegenden Fassung beschlossen. Der Entwurf der Begründung einschließ-

lich Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.

2. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung mit Umweltbericht einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Der Entwurf wird einen Monat öffentlich ausgelegt. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20091217/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuttrebbin beschließt:

1. Dem Antrag der bio-strom Energiesysteme GmbH & Co. KG, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Günter Schlotmann, Vechtaer Marsch 9, 49377 Vechta, auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens gemäß § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird zugestimmt.

2. Für den Ortsteil Wuschewier soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Sondergebiet Energiegewinnung aus Biomasse“ Wuschewier gemäß § 12 Absatz 1 BauGB aufgestellt werden.

Das Plangebiet liegt südlich der Ortslage Wuschewier nahe dem Gelände der Tierhaltungsanlage.

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplans soll sein, durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „Energiegewinnung aus Biomasse“ (§ 11 Absatz 2 Bau-nutzungsverordnung) die Realisierung einer Biogaserzeugungs-, aufbereitungs- und -

einspeiseanlage einschließlich der Nebenanlagen wie Fahrhilfen und Lagerbehälter auf dem Vorhabensgrundstück der Flurstücke 68 und 69 planungsrechtlich zu ermöglichen und zu sichern. Die Anbindung soll über die vorhandene Zufahrt Am Horst erfolgen. Im Plangebiet liegen die Flurstücke 68 und 69, der Flur 4, Gemarkung Wuschewier. Das Plangebiet ist in dem als Anlage nachfolgenden Kartenausschnitt dargestellt.

3. Das Amt Barnim-Oderbruch wird beauftragt, die nach § 3 Absatz 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit in geeigneter Art und Weise durchzuführen.
4. Das Amt Barnim-Oderbruch wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 BauGB durchzuführen.
5. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Absatz 1 BauGB).
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 10
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20091217/Ö13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt:

1. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Neutrebbin soll für ein Gebiet geändert werden.
Das Plangebiet liegt südlich der Ortslage Wuschewier nahe dem Gelände der Tierhaltungsanlage. Im Gebiet liegen die Flurstücke 68 und 69, der Flur 4, Gemarkung Wuschewier. Das Plangebiet ist in dem als Anlage nachfolgenden Kartenausschnitt dargestellt.
2. Die Gemeindevertretung Neutrebbin stimmt den vorgenannten Änderungsabsichten zu und leitet ein Verfahren zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes ein.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die nach § 3 Absatz 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit in geeigneter Art und Weise durchzuführen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 BauGB in geeigneter Art und Weise durchzuführen.
5. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Neutrebbin soll im Parallelverfahren gemäß § 8 Absatz 3 BauGB geändert werden.
6. Der Beschluss zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans sind ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Absatz 1 BauGB).

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20091217/Ö14

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt:

Das Amt Barnim-Oderbruch wird beauftragt, sich bei der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für die Festsetzung von geeigneten Gebieten im Gemeindegebiet Neutrebbin, innerhalb derer die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig ist, einzusetzen. Dies gilt insbesondere für die beabsichtigte Fortschreibung des Sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 10, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20091217/Ö15

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin möge beschließen:

1. Dem Antrag der ALTUS Aktiengesellschaft, Kleinoberfeld 5, 76135 Karlsruhe auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens gemäß § 12 Absatz 2 BauGGBuch (BauGB) wird zugestimmt.
2. Für den Ortsteil Alttrebbin soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Alttrebbin“ gemäß § 12 Absatz 1 BauGB aufgestellt werden.
Das Plangebiet umfasst die in der Gemarkung Alttrebbin, Flur 1 befindlichen Flurstücke 28, 30, 31, 32, 64/2, 66 und 67 auf einer Gesamtfläche von etwa 150 ha.
Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplans soll sein, durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „Photovoltaik“ (§ 11 Absatz 2 Baunutzungsverordnung) die Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (PVA) zur Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom planungsrechtlich zu ermöglichen und zu sichern.
Das Plangebiet ist in dem als Anlage 2 nachfolgenden Kartenausschnitt dargestellt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die nach § 3 Absatz 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit in geeigneter Art und Weise durchzuführen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 BauGB in geeigneter Art und Weise durchzuführen.
5. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Neutrebbin soll im Parallelverfahren gemäß § 8 Absatz 3 BauGB geändert werden.
6. Der Aufstellungsbeschluss und der Beschluss zur Änderung des Flächennutzungs-

plans sind ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Absatz 1 BauGB).

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neutrebbin

BEKANTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neutrebbin vom 28.01.2010:

Beschluss Nr: GV Ntr/20100128/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt gem. § 83 (3), (4) der GO für das Land Brandenburg das Investitionsprogramm 2009 bis 2013 zum Haushaltsplan 2010.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20100128/Ö11

Beschluss:

Gemäß §§ 76 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin die Haushaltssatzung 2010 mit anliegendem Haushaltsplan.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20100128/N16

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim - Oderbruch

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die nachstehende

Haushaltssatzung der Gemeinde Neutrebbin für das Haushaltsjahr 2010

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind, und auch nicht für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

In die Haushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, in 16269 Wriezen, Freienwalder Str.48,

Dienstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr

Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr

in der Kämmerei, Zimmer 105, Einsicht nehmen.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird vom Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeiner unterer Landesbehörde zur Kenntnis genommen.

Wriezen, 08.02.2010



Karsten Birkholz
Amsdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Neutrebbin für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.01.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.529.200 Euro
in der Ausgabe auf	1.529.200 Euro

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	1.115.500 Euro
in der Ausgabe auf	1.115.500 Euro

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Kredite werden nicht festgesetzt.
2. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.
3. Kassenkredite werden nicht festgesetzt.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Grundsteuer A 220 v. H.
 - b) für die Grundstücke
Grundsteuer B 350 v. H.
2. Gewerbesteuer 270 v. H.

§ 4

Regelungen zu § 79 GO Bbg.:

1. Als erheblich i. S. d. § 79 Abs. 2 Nr. 1 GO gilt ein Fehlbetrag, der 2 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich sind Mehrausgaben i. S. d. § 79 Abs. 2 Nr. 2 GO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2 v. H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. Geringfügig i. S. v. § 79 Abs. 3 i. V. m. § 79 Abs. 2 GO sind Baumaßnahmen, wenn die Gesamtkosten der Baumaßnahme einen Betrag von 25.000 Euro nicht übersteigen.

§ 5

Gemäß § 81 d. Gemeindeordnung werden folgende Wertgrenzen, bis zu denen Ausgaben als unerheblich anzusehen sind, festgesetzt:

Verwaltungshaushalt

1. überplanmäßige Ausgaben bis zu 3.000 Euro
2. außerplanmäßige Ausgaben bis zu 3.000 Euro

Vermögenshaushalt

4. überplanmäßige Ausgaben bis zu 3.000 Euro
5. außerplanmäßige Ausgaben bis zu 3.000 Euro

Über die unerheblichen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet die Kämmerin.

Wriezen, 08.02.2010



Karsten Birkholz
Amsdirektor

Amt Barnim - Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

,den 26.02.2010

für: **Gemeinde Neutrebbin, 15320 Neutrebbin**

BEKANTMACHUNG

Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin über die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat auf ihrer Sitzung am 25.02.2010 den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 12.02.2010 und die dazugehörige Begründung, einschließlich des Umweltberichtes, gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen. Der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen. Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans liegt zu jedermanns Einsicht

vom 12. März 2010 bis zum 16. April 2010

im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 107
Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Montag	8.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 15.30 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr	

öffentlich aus.

Zusätzlich liegen bereits vorhandene, wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen des *Landkreises Märkisch-Oderland*, des *Brandenburgisches Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum*, des *Landesumweltamtes Brandenburg*, des *Amtes für Forstwirtschaft Müllrose*, des *Gewässer- und Deichverbands Oderbruch-Barnim*, des *Landesbüros der anerkannten Naturschutzverbände GbR*, des *Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg*, des *Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung* aus sowie Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten:

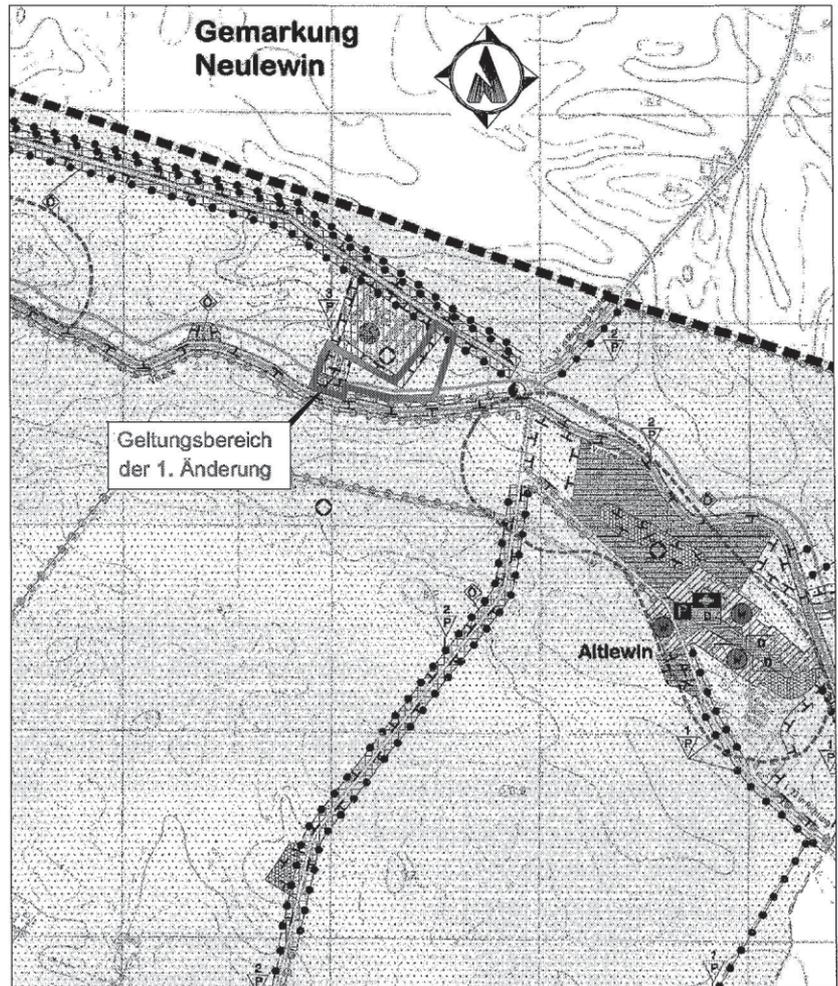
Umweltbericht, Stellungnahmen zum Entwurf können bis zum 16.04.2010 (mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift) im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 107 Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen abgegeben werden. Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



Karsten Birkholz
Amdirektor

Übersichtskarte

Ausschnitt der analogen Planzeichnung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Neutrebbin, OT Alttrebbin, Genehmigung vom 15.05.2006, in Kraft seit 18.07.2006.



1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Neutrebbin, OT Alttrebbin

Ausgrenzung

BEARBEITUNGSSTAND: 05.02.2010

Amt Barnim - Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

,den 26.02.2010

für: **Gemeinde Neutrebbin, 15320 Neutrebbin**

BEKANTMACHUNG

Beschluss der Gemeindevertretung
der Gemeinde Neutrebbin über die öffentliche
Auslegung der 3. Änderung des
Flächennutzungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat auf ihrer Sitzung am 25.02.2010 den Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 12.02.2010 und die dazugehörige Begründung, einschließlich des Umweltberichtes, gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen. Der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans ist der beigelegten Übersichtskarte zu entnehmen. Der Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans liegt zu jedermanns Einsicht

vom 12. März 2010 bis zum 16. April 2010

im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 107
Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Montag u. Mittwoch 8.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 15.30 Uhr
Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr
öffentlich aus.

Zusätzlich liegen bereits vorhandene, wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen des *Landkreises Märkisch-Oderland*, des *Brandenburgisches Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum*, des *Landedesumweltamtes Brandenburg*, des *Gewässer- und Deichverbands Oderbruch-Barnim*, des *Landesbüros der anerkannten Naturschutzverbände GbR*, des *Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg* aus sowie Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten:

Umweltbericht, Stellungnahmen zum Entwurf können bis zum 16.04.2010 (mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift) im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 107 Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen abgegeben werden. Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



Karsten Birkholz
Amtdirektor

Übersichtskarte

Ausschnitt der analogen Planzeichnung des Flächennutzungsplans mit integrierten Landschaftsplan der Gemeinde Neutrebbin, OT Alttrebbin, Genehmigung vom 15.05.2006, in Kraft seit 18.07.2006.



3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierten Landschaftsplan der Gemeinde Neutrebbin, OT Alttrebbin

Ausgrenzung

BEARBEITUNGSSTAND: 05.02.2010

Amt Barnim - Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

,den 26.02.2010

für: **Gemeinde Neutrebbin, 15320 Neutrebbin**

BEKANTMACHUNG

Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin über die öffentliche Auslegung eines Bebauungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat auf ihrer Sitzung am 25.02.2010 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 02 „Biogasanlage Altlewin“ in der Fassung vom 12.02.2010 und die dazugehörige Begründung, einschließlich des Umweltberichtes, gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen. Der Entwurf des Bebauungsplans liegt zu jedermanns Einsicht

vom 12. März 2010 bis zum 16. April 2010

im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 107
Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Montag u. Mittwoch 8.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 15.30 Uhr
Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr
öffentlich aus.

Zusätzlich liegen bereits vorhandene, wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen des *Landkreises Märkisch-Oderland*, des *Brandenburgisches Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum*, des *Landedesumweltamtes Brandenburg*, des *Gewässer- und Deichverbands Oderbruch-Barnim*, des *Landesbüros der anerkannten Naturschutzverbände GbR*, des *Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg* aus sowie Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten:

Umweltbericht, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, Immissionsgutachten zu den Auswirkungen durch Geruch, Ammoniak, Schwefeldioxid und Stickstoffdioxid, Staub und Schall im Umfeld des Bebauungsplangebietes.

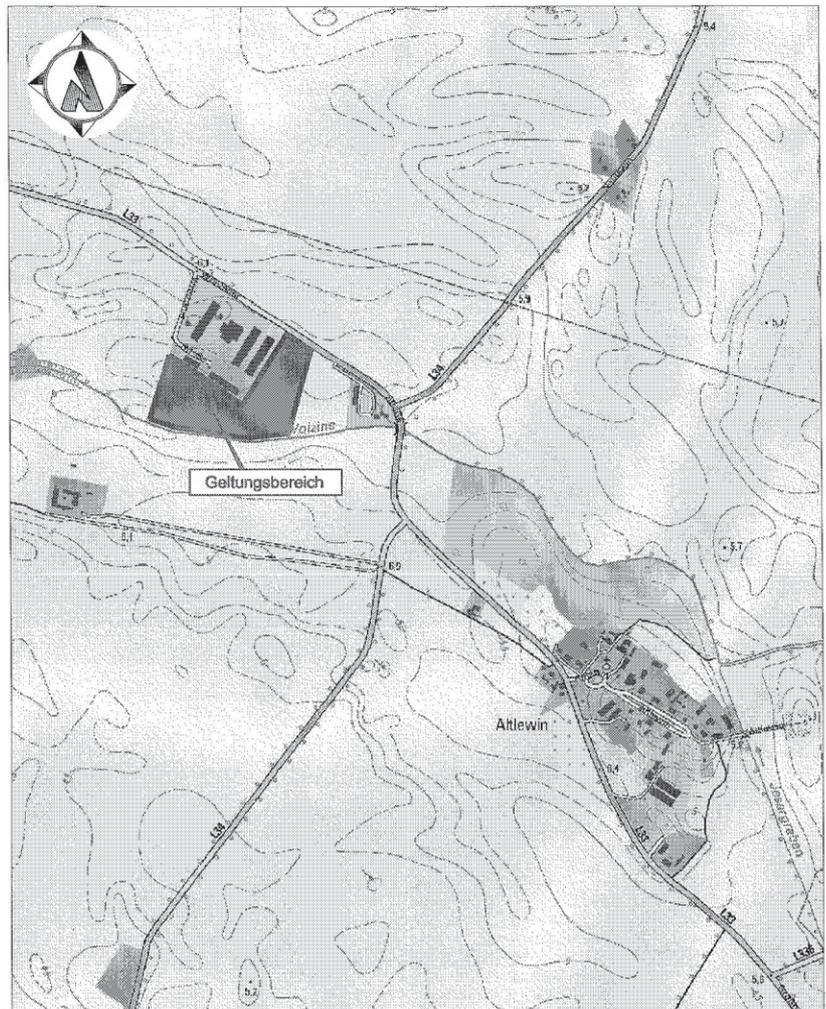
Stellungnahmen zum Entwurf können bis zum 16.04.2010 (mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift) im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 107 Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen abgegeben werden. Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Übersichtskarte

Maßstab: ohne



Gemeinde Neutrebbin

Bebauungsplan Nr. 02 "Biogasanlage Altlewin"

Ausgrenzung

BEARBEITUNGSSTAND: 05.02.2010

Amt Barnim - Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

,den 26.02.2010

für: **Gemeinde Neutrebbin, 15320 Neutrebbin**

BEKANNTMACHUNG

Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde
Neutrebbin über die öffentliche Auslegung eines
Bebauungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat auf ihrer Sitzung
am 25.02.2010 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 03
„Sondergebiet Photovoltaik Alttrebbin“ in der Fassung vom
12.02.2010 und die dazugehörige Begründung, einschließ-
lich des Umweltberichtes, gebilligt und die öffentliche Aus-
legung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungs-
plans ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen. Der
Entwurf des Bebauungsplans liegt zu jedermanns Einsicht

vom 12. März 2010 bis zum 16. April 2010

im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 107
Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Montag u.	8.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 15.30 Uhr
Mittwoch		
Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr	
öffentlich aus.		

Zusätzlich liegen bereits vorhandene, wesentliche umwelt-
bezogene Stellungnahmen des *Landkreises Märkisch-Oder-
land*, des *Brandenburgisches Landesamtes für Denkmal-
pflege und Archäologisches Landesmuseum*, des *Landedes-
umweltamtes Brandenburg*, des *Gewässer- und Deich-
verbands Oderbruch-Barnim*, des *Landesbüros der aner-
kannten Naturschutzverbände GbR*, des *Landesamtes für
Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg* aus sowie
Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten:

Umweltbericht, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung,
Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.

Stellungnahmen zum Entwurf können bis zum 16.04.2010
(mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift) im Amt Bar-
nim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 107 Freienwalder
Straße 48 in 16269 Wriezen abgegeben werden. Verspätet
abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfas-
sung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB
unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der
Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm
Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antrag-
steller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gel-
tend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden
können.

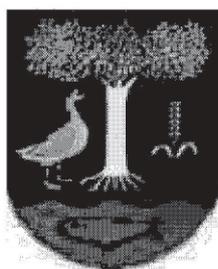
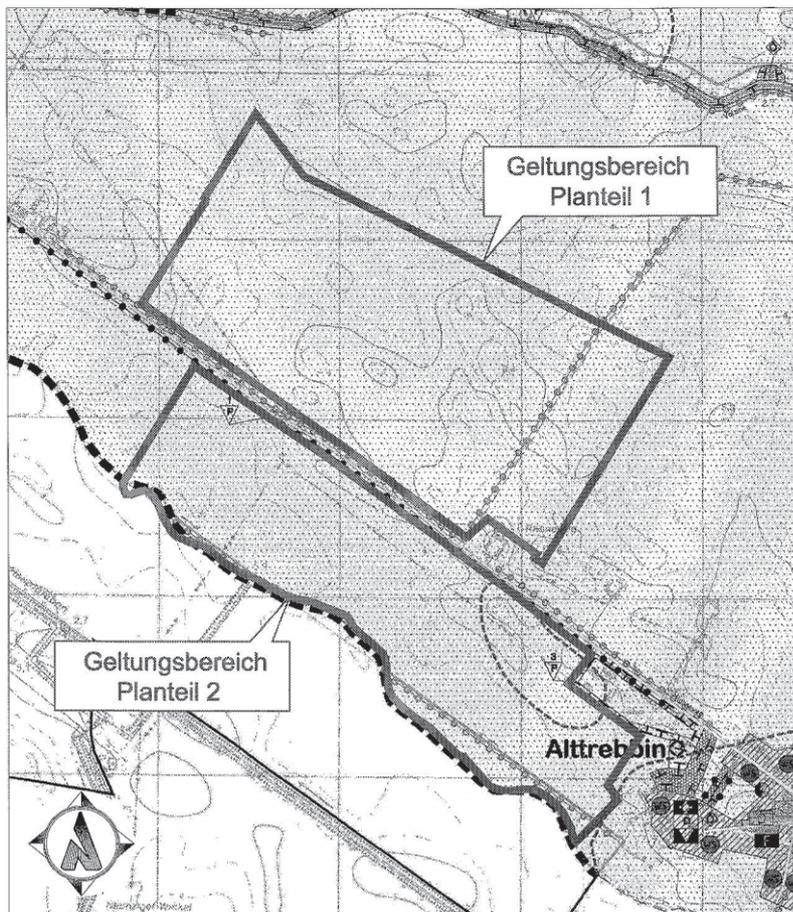


Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Übersichtskarte

Maßstab: ohne

Ausschnitt der analogen Planzeichnung des Flächennutzungsplans mit Integrierten Landschaftsplan der Gemeinde Neutrebbin, OT Alttrebbin,
Genehmigung vom 16.05.2006, in Kraft seit 18.07.2006.



Gemeinde Neutrebbin

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 03 "Photovoltaik Alttrebbin"

Ausgrenzung

BEARBEITUNGSSTAND: 05.02.2010



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Oderaue

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse gefasst:
öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue vom 18.01.2010:

Eilentscheidung

Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Oderaue, Herr Bodo Schröder, und der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, haben eine Löschungsbewilligung erteilt.
Die Gemeindevertretung Oderaue bestätigt die Eilentscheidung vom 07.12.2009.

Beschluss Nr.: V Oder/20100118/N14

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt einen Mietvertrag.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: V Oder/20100118/N15

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt die Erteilung einer Löschungsbewilligung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0



Amt Barnim - Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

für: **Gemeinde Prötzel, 15345 Prötzel**

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Prötzel hat auf
ihrer Sitzung am 21.09.2009 den

Entwurf der „Satzung über die Erhebung eines Kostensatzes für Grundstückszufahrten in der Gemeinde Prötzel“

auf Grund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207) hat die Gemeindevertretung

Prötzel den Entwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Nach Maßgabe der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435), geändert durch Artikel 4 Nr. 9 des Gesetzes vom 20.04.2006 (GVBl. I S. 202, 210) wird der Entwurf der Satzung zu jedermanns Einsicht

vom 12. März 2010 bis zum 16. April 2010

im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 107
Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Montag	8.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 15.30 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr	

öffentlich ausgelegt.

Während dieser Auslegungszeit können von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf schriftlich eingereicht oder während der Dienstzeiten des Amtes Barnim-Oderbruch

Dienstag	8.00-12.00	und	14.00-18.00 Uhr
Donnerstag	8.00-12.00	und	14.00-16.00 Uhr

zur Niederschrift gebracht werden.

Wriezen, den 05.02.2010

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, meine Bürgersprechstunde zur Diskussion gemeindebezogener / amtsbezogener Themen wahrzunehmen.

Meine nächste Bürgersprechstunde findet

am Donnerstag, d. 18.03.2010

in der Zeit **von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

im Amt Barnim-Oderbruch

statt.

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Bürgersprechstunde ist nicht erforderlich, wird von mir aber empfohlen.

Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit Frau Rubin (Tel.: 033456-39960, E-mail: rubin@barnim-oderbruch.de) in Verbindung.

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Das Bau- und Ordnungsamt informiert:

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

das Bau- und Ordnungsamt möchte Ihnen einige Informationen zur Rechtslage bei Fällungen und Beschnitt von Bäumen geben.

1). naturschutzrechtlicher Aspekt

Im Amt Barnim-Oderbruch gilt grundsätzlich die Baumschutzverordnung des Landes Brandenburg. Für die Genehmigung von Fällungen ist daher grundsätzlich die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland zuständig.

In der Gemeinde Reichenow-Möglin gilt die Baumschutzsatzung der Gemeinde. Daher ist für die Baumfällungen oder -beschnitte im bebauten Bereich der Gemeinde Reichenow-Möglin das Amt Barnim-Oderbruch als Genehmigungsbehörde zuständig.

Eine Vielzahl von Bäumen ist durch Baumschutzverordnung oder -satzung, gegebenenfalls aber auch durch das Brandenburgische Naturschutzgesetz und das Bundesnaturschutzgesetz geschützt.

Sollten Sie sich nicht sicher sein, ob der Baum, den Sie fällen oder beschneiden wollen, geschützt ist, so wenden Sie sich an die Untere Naturschutzbehörde in Seelow oder das Amt Barnim-Oderbruch in Wriezen.

Bitte beachten Sie, dass ungenehmigte Fällungen oder Beschneidungen die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens mit Geldbuße und ein ordnungsbehördliches Verfahren zur Ersatzpflanzung, gegebenenfalls mit Zwangsgeld und Ersatzvornahme, nach sich ziehen können.

2). eigentumsrechtlicher Aspekt

Beachten Sie bitte auch, dass die Bäume (auch die in der freien Landschaft) sich im Eigentum desjenigen befinden, auf dessen Grundstück diese stehen. Vor einer Fällung holen Sie sich daher neben der naturschutzrechtlichen Genehmigung auch unbedingt das schriftliche Einverständnis des Eigentümers ein. Das Amt Barnim-Oderbruch wird bei den verstärkten Kontrollen auch das Vorliegen einer solchen eigentumsrechtlichen Einverständniserklärung bei Fällungen oder dem Beschnitt kommunaler Bäume prüfen.

Sollte ein solches Einverständnis nicht vorliegen, so können sogar strafrechtliche drohen. Auch wird der Eigentümer im Regelfall zivilrechtliche Schritte einleiten.

Ihr Ordnungsamt

Förderung im ländlichen Raum – Geld ist verfügbar, gute Projekte werden gesucht!

Steht es in manchen öffentlichen Haushalten und Unternehmen um die Finanzen schlecht, so stehen für Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums ausreichend europäische, Bundes- und Landesfördermittel zur Verfügung.

Das Förderspektrum ist sehr breit und die Fördersätze verlockend hoch.

- Kleinstunternehmen (bis 10 Beschäftigte) des Handwerks, des dorftypischen Gewerbes und des Dienstleistungsbereichs erhalten zur Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft und Erhaltung/ Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten für Investitionen einen Investitionszuschuss von 45%
- Einen gleich hohen Zuschuss gibt es für junge Paare (beide unter 46 Jahren), die selbstgenutztes Wohneigentum von außen sanieren möchten; für ältere Hauseigentümer liegt der Fördersatz bei 30%
- Maßnahmen zur Verbesserung der ländlichen (dörflichen) Infrastruktur werden ebenfalls zwischen 45 und 75 % bezuschusst, abhängig vom Antragsteller. Dazu gehören auch kleinere touristische Infrastrukturmaßnahmen
- Auch zur Erhaltung des kulturellen Erbes und für die Brauchtumspflege gibt es Förderung
- Investieren Vereine in die Erhaltung oder Verbesserung der Sportstätten, gibt es 66 % Förderung
- Ein besonderer Schwerpunkt der Förderung liegt im Bereich der Daseinsvorsorge, Angebote für Kinder und Jugendliche sowie Angebote für ältere Menschen. Je nach Trägerschaft schwanken die Projektzuschüsse für Investitionen zwischen 45 und 75 %
- Kooperationsprojekte und innovative Maßnahmen genießen besonderes Augenmerk im ländlichen Raum und erhalten dafür ebenso Investitionszuschüsse
- Die Versorgung der ländlichen Gebiete mit Breitband ist erklärtes Ziel der Landesregierung. Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten für die Erschließung der unterversorgten Gebiete einen Investitionszuschuss von 90 % (auch für die Vorplanung).

Zu bedenken ist jedoch, dass für jeden EURO Fördermittel zwischen 70 und 25 Cent als Eigenanteil bereitgestellt werden muss. Das gilt für Gemeinden, Vereine und Kirchen, wie auch für Unternehmen und Privatpersonen. In bestimmten Fällen kann der Eigenanteil durch Drittmittel ersetzt werden (z.B. Arbeitsförderung oder Stiftungen).

Welches Projekt oder Maßnahme in den Genuss der Förderung kommen soll, entscheidet zum großen Teil die Lokale Aktionsgruppe Oderland (LAG Oderland), die eng mit der Bewilligungsbehörde, dem Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung mit Sitz in Fürstenwale zusammenarbeitet.

Übrigens steht die Mitgliedschaft im Verein LAG Oderland jedem offen. Die nächste Mitgliederversammlung findet im März 2010 statt.

Kontakt:

Geschäftsstelle der LAG Oderland e.V.

Mahlerstr. 17, 16269 Wriezen

Tel.: 033456/71055 oder www.lag-oderland.de



LAND BRANDENBURG Landesamt für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe

Aktenzeichen: 09.53 – 1191

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Harnekop, Prötzel, Sternebeck und Herzhorn im Bereich der Gemeinden Prötzel und Reichenow-Möglin

Die Firma Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt, Lange Straße 1 in 16303 Schwedt, hat mit Datum vom 09. Juni 2009, eingegangen am 30. Juni 2009, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Rohölpipeline (Rohölpipeline Heinersdorf – Spergau 1) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in den Gemarkungen Harnekop, Prötzel, Sternebeck und Herzhorn in den Gemeinden Prötzel und Reichenow-Möglin gestellt. Dieser Antrag wird beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) unter dem Aktenzeichen 09.53 - 1191 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** bei der Außenstelle Grundbuchbereinigung des LBGR im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 27. Januar 2010

ImAuftrag
(Grunenberg)



LAND BRANDENBURG Landesamt für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe

Aktenzeichen: 09.53 – 1192

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Harnekop, Prötzel, Sternebeck und Herzhorn im Bereich der Gemeinden Prötzel und Reichenow-Möglin

Die Firma Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt, Lange Straße 1 in 16303 Schwedt, hat mit Datum vom 09. Juni 2009, eingegangen am 30. Juni 2009, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Rohölpipeline (Rohölpipeline Heinersdorf – Spergau 2) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in den Gemarkungen Harnekop, Prötzel, Sternebeck und Herzhorn in den Gemeinden Prötzel und Reichenow-Möglin gestellt. Dieser Antrag wird beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) unter dem Aktenzeichen 09.53 - 1192 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen

entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** bei der Außenstelle Grundbuchbereinigung des LBGR im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 27. Januar 2010

Im Auftrag
(Grunenberg)



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe

Aktenzeichen: 09.53 – 1193

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Harnekop, Prötzel, Sternebeck und Herzhorn im Bereich der Gemeinden Prötzel und Reichenow-Möglin

Die Firma Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt, Lange Straße 1 in 16303 Schwedt, hat mit Datum vom 09. Juni 2009, eingegangen am 30. Juni 2009, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung eines bereits bestehenden Fernmeldekabels nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in den Gemarkungen Harnekop, Prötzel, Sternebeck und Herzhorn in den Gemeinden Prötzel und Reichenow-Möglin gestellt. Dieser Antrag wird beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) unter dem Aktenzeichen 09.53 - 1193 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier

Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam** nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** bei der Außenstelle Grundbuchbereinigung des LBGR im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 28. Januar 2010

Im Auftrag
(Grunenberg)

Kurzfassung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 07.12.2009

Beschluss-Nr. 13/09

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 07.12.2009 die Neufassung der Geschäftsordnung des Wasserverbandes Märkische Schweiz in der vorliegenden Fassung.

Beschluss-Nr. 14/09

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 07.12.2009 den Investitionsplan des Wasserverbandes Märkische Schweiz für das Jahr 2010 (Sachgebiet Trinkwasser) in der vorliegenden Fassung in Höhe von 280.000,00 € Netto.

Beschluss-Nr. 15/09

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 07.12.2009 den Investitionsplan des Wasserverbandes Märkische Schweiz für das Jahr 2010 (Sachgebiet Abwasser) in der vorliegenden Fassung in Höhe von 224.500,00 € Netto.

Beschluss-Nr. 16/09

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 07.12.2009 den Wirtschaftsplan Trinkwasser für das Jahr 2010 in der vorliegenden Fassung.

Beschluss-Nr. 17/09

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 07.12.2009 den Wirtschaftsplan Abwasser für das Jahr 2010 in der vorliegenden Fassung.

Beschluss-Nr. 18/09

Auf Grund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 14 Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz durch Beschluss vom 07.12.2009 (Beschluss-Nr. 18/09) den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 festgestellt:

1. Es betragen**1.1. Im Erfolgsplan**

Die Erträge	7.157.940 €
Die Aufwendungen	6.809.880 €
Der Jahresgewinn	348.060 €

1.2. Im Finanzplan

Die Einnahmen	4.153.210 €
Die Ausgaben	4.153.210 €

2. Es werden festgesetzt

2.1. Der Gesamtbetrag der Kredite auf 0 €

2.2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Jahr 2011 auf Netto 0 €

2.3. die Verbandsumlage auf 0 €

Es wird darauf hingewiesen, dass der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2010 im Zeitraum vom **15.02.2010 bis 26.02.2010** in der Zeit von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr (außer freitags von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr) im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes Märkische Schweiz, Hauptstraße 56/57 in 15377 Buckow, im Zimmer des Geschäftsführers, zur Einsichtnahme ausliegt.

**KOCH und KUNST -
Galerie im Oderbruch****Einladung zur Ausstellungseröffnung**

Samstag, 13. März um 14 Uhr in Groß Neuendorf

**Christina Pohl - Malerei
Frühlingsgefühle**

Man wird sofort hineingezogen in diese Bilderwelten der in der Uckermark lebenden Künstlerin Christina Pohl.

Witzige Tiere, skurrile Blütenblätter, Möbel oder Kannen werden zu Ornamenten und reckeln sich teils behaglich, teils verführerisch vor unseren Augen.

Wir tauchen ein in die Farb- und Bilderwelten einer Künstlerin, die lustvoll ihren geschulten Blick nicht lassen mag von der einfachen, zauberhaften Materie ihres Lebensumfeldes.

So tritt sie in eine malerische Beziehung zur Flora ihres eigenen Gartens und ist gleichsam als Gärtnerin und Paradiessucherin unterwegs.

Es sind auf das Wesentliche reduzierte Bilder und dabei wird das Wesen so lebendig, dass es ständig mit dem Betrachter den Dialog sucht, den Blick auf sich zieht, uns mitnimmt in diese eigene Welt der eigentlich simplen Dinge des Alltags und doch, es steckt mehr hinter der Katze auf dem rotlehnigen Stuhl, der weißen Wolke am Frühlingshimmel oder den kleinen Tassen auf dem seeblassen Wasser. Meist fröhlich und aus heiterem Himmel und doch voller Witz, Ironie und Doppelbödigkeit kommen sie uns entgegen. Bestechend einfach, farbig raffiniert komponiert, durchlichtet und voller Lust und Tücke nehmen die Bilder unsere Gedanken mit auf eine Frühlingsreise, welche die eigenen Gefühlswelten angenehm zum Schwingen bringt.

Musik: Blue-s-tone

Worte: Luisa Rund

geöffnet: sonntags 14 - 18 Uhr

Ausstellungsdauer: 13.3. – 9.5.2010

www.kochundkunst.de

www.fotokurse-im-oderbruch.de

www.kochundkunst.de

KOCH und KUNST Galerie im Oderbruch • Poststraße 12

OT Groß Neuendorf • 15324 Letschin • 033478-4541

Die Gedenkstätte Seelower Höhen lädt ein:**1. Vorträge und Führung:**

„Stadt und Festung Küstrin 1945 – Untergang und Neuanfang“

am Samstag, 27. März 2010

von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr

im Hotel „Bastion“ in Kostrzyn (ehem. Küstriner Altstadt)

Am 30. März 1945 endeten für beide Seiten verlustreiche Kämpfe um Küstrin, die Stadt war ein Trümmerfeld. Gleichzeitig endete die über 700-jährige deutsche Geschichte. Aus Küstrin wurde Kostrzyn. 65 Jahre danach blicken wir

mit Vorträgen zurück – aber auch nach vorn in eine gemeinsame europäische Zukunft:

„Küstrin als Festungsstadt. Fortifikation und Bedeutung der Oderfestung“

Referent: mgr. Marcin Wichrowski

„Die Festungsstadt 1945 – Anspruch und Wirklichkeit“

Referent: Gerd-Ulrich Herrmann

„Kostrzyn nad Odra – Vergangenheit und Perspektive“

Referent: N.N.

Eine Veranstaltung in Zusammenarbeit mit dem

Museum Festung Küstrin in Kostrzyn.

Teilnehmerbeitrag: 15,00 €, inklusive Tagungsgetränke, Führung, Mittagessen mit Getränk.

Anmeldung bis zum 10. März 2010 ist unbedingt erforderlich.

2. Kolloquium:

„65 Jahre Schlacht um die Seelower Höhen in der nationalen und internationalen Erinnerung“

am Samstag, den 17. April 2010

von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Kreiskulturhaus Seelow

Gemeinsam mit Historikern aus Weißrussland und Russland werden neue Aspekte der Schlacht dargestellt.

Im Rahmen dieser Veranstaltung wird das neue Buch „Der Schlüssel für Berlin“ der Autoren Uwe

Klar und Gerd-Ulrich Herrmann präsentiert.

Zum Abschluss finden an den deutschen Soldatengräbern auf dem Seelower Stadtfriedhof und an den sowjetischen Soldatengräbern der Gedenkstätte Seelower Höhen Kranzniederlegungen statt.

Selbstbeteiligung am Pausenimbiss: 5,00 €

Anmeldungen bis 25. März 2010 sind unbedingt erforderlich.

Gerd-Ulrich Herrmann
Geschäftsführer der Kultur GmbH MOL
Leiter der Gedenkstätte Seelower Höhen

Oderbruch-Oberschule Neutrebbin •••••



Einläuten der Ferien mal ganz anders

Der letzte Schultag vor den Winterferien war in diesem Schuljahr in Neutrebbin etwas ganz besonderes.

Zwei Menschen, die wir sehr schätzen gingen in den wohlverdienten Ruhestand.

Zum einen war das Annerose Jung, langjährige stellvertretende Schulleiterin und kommissarische Schulleiterin im letzten halben Jahr, und Ralf Schreyer.

Die Lehrer und Schüler überraschten sie mit einem Abschiedsprogramm in der Turnhalle der Schule. Die Begrüßung und Eröffnung erfolgte durch die Schulleiterin Cornelia Kulke. Sie betonte, dass wir beiden viel zu verdanken haben, sie waren „... Berater, Begleiter und Zuhörer ...“. Cornelia Kulke wünschte ihnen viele gute Ideen, um auch ihren neuen Rhythmus genießen zu können.

Im Namen der Lehrer der Oderbruch-Oberschule Neutrebbin richtete dann Marion Spiegelberg einige Worte an Annerose Jung, einen kurzen Überblick gebend über deren 36½ Dienstjahre. Sie erhielten dann beide z.T. sehr spezielle Geschenke wie das Fotobuch, das Bilder ihrer Dienstzeit und die jetzigen Klassen enthält. Martin Meinhardt, Isabel Jahnke, Cynthia Naß und Steven Heckl (10b) hatten ein Gedicht zum Ruhestand eingeübt, das für Annerose Jung und Ralph Schreyer Tipps zum





bevorstehenden Ruhestand enthielt und mit den folgenden Wünschen endete:

„ Die Zukunft möge stets enthüllen,
dass Ihre Wünsche sich erfüllen
und dass bei allem was Sie treiben,
Sie froh, gesund und munter bleiben.“

Dem schlossen sich Grußworte von Undine Finn, ehemalige Schulleiterin der Oderbruch-Oberschule Neutrebbin und Siegfried Link, Bürgermeister von Neutrebbin, an.

Die 8b hatte einen Sketch für Ralf Schreyer vorbereitet, die 8a ein Gedicht, Sprüche und 28 Wünsche für Annerose Jung.

Die 10b überreichte beiden ihre ganz speziellen Zeugnisse, Stefanie Schindler und Luise Winter (10a) trugen ein Gedicht zum Ruhestand vor.

Den Abschluss und Höhepunkt bildete die von Anne Herzog (Kunst-



lehrerin) mit Schülern der 7. – 10. Klassen einstudierte Modenschau. Die Moderatorinnen Laura Wolf (10a) und Sarah Pfänder (7a) heizten ordentlich ein, die Stimmung war super und die dargestellte Mode war einfach beeindruckend.

Das war eine gelungene Verabschiedung, mit der Annerose Jung und Ralf Schreyer nicht gerechnet hatten, aber doch sichtlich berührt hatte. Sie gehen mit einem weinenden und einem lachenden Auge. Sie werden die Schüler und Lehrer vermissen, aber dennoch freuen sich beide auf ihren Ruhestand.

*Marion Spiegelberg
Oderbruch-Oberschule Neutrebbin*

Enge Zusammenarbeit mit Polizei und der Oderbruch-Oberschule Neutrebbin

Zunehmende Einflüsse von Außen wirken auf unsere Schüler ein, die uns manchmal Sorgen bereiten. Nicht jeder ist standhaft genug, um negativen Erscheinungen entgegenzutreten. Oft ist es die Ohnmacht, nicht zu wissen, wie man reagiert oder wie man sich richtig verhält. Um dieser Ohnmacht entgegenwirken zu können, haben die neue Schulleiterin der Oderbruch-Oberschule Neutrebbin Cornelia Kulke und ihre Kollegen Verbindungen zum Polizeipräsidium Bad Freienwalde geknüpft.

In mehreren Stunden, die in regelmäßigen Abschnitten stattfinden, erfahren die Schüler der 7. – 10. Klassen mehr über die Aufgaben der Polizei und können Fragen zu einzelnen Themen stellen. Rede und Antwort steht ihnen dabei Polizeihauptkommissar Herr Goltze.

In der ersten Stunde stand das Thema Gewalt auf dem Programm. Die Schüler erfuhren, dass hier zwischen körperlicher und seelischer Gewalt und der Sachbeschädigung unterschieden wird. All das sind Straftaten, die nach dem Strafgesetzbuch, das für alle gilt, geahndet werden. Beleidigungen gelten sowohl als solche wenn sie mündlich aber auch schriftlich (Handy, Jappy, StudieVZ u.a. Plattformen) getätigt werden. Die Schüler erfuhren, dass sie als Zeugen schon viel tun können. Hier gilt jedoch: Bring dich trotz allem nicht selber in Gefahr!

Seien Sie stets auch als Eltern wachsam und hören Sie Ihrem Kind zu!

*Marion Spiegelberg
Oderbruch-Oberschule Neutrebbin*

03346
327



Werben im Amtsblatt
kommt an!

Und der Nachbar hat gestaunt ..

über die Balkon-Kästen, die FONTANA bepflanzt hat.

ab 10. März 2010 Baumschul-Verkauf, Stauden

ab 21. April 2010 Saison-Start

Beet- und Balkon-Pflanzen

Kaufen,
wo es wächst!



24. 04. 2010
Tag der Offenen Tür

Gartenbau GmbH

Friedensstraße 23 15328 MANSCHNOW

Tel. (033 472) 527 Fax (033 472) 529

offen: mo-fr 8 - 17.30 sa 9 - 12

Bitte die Balkonkästen zur Bepflanzung abgeben !!



Redaktionsschluss

für das nächste Amtsblatt (April 2010)
ist der 15.03.2010.

Danksagungen für Hochzeiten und Jubiläen

werden im Amtsblatt von Freunden und Verwandten gelesen !!
Wir gestalten sie nach Ihren Wünschen.

Rufen Sie uns an 03346 - 327 !
Ihre Fortunato Werbung

Ihre Seelower
Werbeagentur



Fortunato Werbung

Inh. Dipl.-Ing. A. G. Fortunato
Wohnpark Rotkäppchen 1
1 5 3 0 6 S e e l o w

Steuer-Nr. 064 220 02306
USt-IdNr. DE139009676

Tel.: +49 3346 327

Fax: +49 3346 84 6 007

Mobil: +49 171 8 32 95 70

info@fortunato-werbung.de

IMPRESSUM

Herausgeber Amt Barnim-Oderbruch,
Der Amtsdirektor
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen
Tel.: 033456/39960
Fax: 033456/34843
E-Mail:
borkert@barnim-oderbruch.de

**Verantwortlich
und Redaktion** Hauptamt des Amtes
Barnim-Oderbruch,
Frau Sylvia Borkert,
Frau Christina Rubin

Layout Fortunato Werbung
Satz Rotkäppchen 1

Anzeigen 15306 Seelow
Tel 03346/327

Fax: 03346/846007

E-mail: info@fortunato-werbung.de

Druck Heimatblatt Brandenburg
Verlag GmbH
10178 Berlin

Auflage 3.200 Stück

Erscheinungsweise monatlich

Vertrieb kostenlos an
die Haushalte der
amtsangehörigen Gemeinden
des Amtes Barnim-Oderbruch

Bezugsmöglichkeit Zusätzlich kann das Amtsblatt
bezogen werden über das Amt
Barnim-Oderbruch, Freienwalder
Straße 48 in 16269 Wriezen

Bezugsbedingungen Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung
des Herausgebers oder der Fortuna Werbung (Geschäftsanzeigen
und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte,
Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die
Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im
allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.